



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 27/2024

19.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im
Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule
für Gesundheit Bochum vom 02.09.2024**

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung
für die Masterstudiengänge
im Department für Pflege-, Hebammen- und
Therapiewissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 02.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 30. Juni 2022 (GV.NRW S. 780b), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Generelle Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege M.A.	3
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie ggf. fachspezifische Regelungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren der zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge richtet sich nach der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

§ 2 Generelle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Masterstudiengängen im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften setzt folgendes voraus:

1. erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiengangs (i.d.R. Bachelorstudiengang) nach den Voraussetzungen der §§ 3 bzw. 4.
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung bzw. durch den Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Abschluss i.S.d. Absatzes 1 Ziffer 1 erlangt wurde, sind gesonderte Nachweise gem. § 5 der Einschreibungsordnung bei der Einschreibung vorzulegen. Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege M.A.

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege an der Hochschule für Gesundheit Bochum ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,5), der regelmäßig durch einen Abschluss im Bereich Pädagogik bzw. Didaktik der Pflegeberufe oder einem affinen Bereich nachgewiesen wird, sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung.

(2) Der erste berufsqualifizierte Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für das Pflege- und Gesundheitswesen relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem

persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(3) Die einschlägige Berufsausbildung ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen. Sie wird nachgewiesen durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau bzw. -mann (oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger, Altenpflegerin bzw. -pfleger) oder als Hebamme bzw. Entbindungspfleger. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bewerber*innen aus nicht verwandten Bereichen können ausnahmsweise unter Auflagen zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen und Auflagen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(5) Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit einer Bewertung von „4,0“ oder besser im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 21.07.2021, zuletzt geändert am 15.06.2022 und die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 09.07.2021, zuletzt geändert am 19.10.2022, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 11.09.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident